



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Januar 2023

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### Paraguay (Republik Paraguay)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** ausgestellt durch das Zentrale Standesamt in Asunción im Original.
- 3) Aktuelle **eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen zum Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin im Original, abgegeben vor dem paraguayischen Friedensgericht.

Die Zeugen haben in ihrer Erklärung darzustellen, woher sie ihre Kenntnis über den Familienstand seit Beginn der Ehefähigkeit beziehen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraft-/Vollstreckungsnachweis (evtl. durch einen Randvermerk auf der Heiratsurkunde) im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Paraguay besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Die meisten ausländischen (insbesondere deutsche) Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den paraguayischen Rechtsbereich durch das zuständige paraguayische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Paraguay ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Paraguay sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Paraguay besteht aus 2 Seiten.